

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 17. Juni 1896.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten für 1896 betreffend. Regierungsbezirk Döppeln.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Döppeln für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 27. Juli Kreuzburg 8<sup>o</sup>, am 28. Juli Döppeln 8<sup>o</sup>, am 29. Juli West 9<sup>o</sup>.

am 30. Juli Adamowitz Kreis Ratibor 9<sup>o</sup>, am 31. Juli Plesch 8<sup>o</sup>.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Kosten zurückzunehmen, ebenso Kruppenfehler und Alohengänge sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Haub mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppieren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mäßiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium. Remontierungs-Abtheilung. gez. Hoffmann — Schölg.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in der Gemeinde Borislawitz, Kreis Cosel, auf Mittwoch den 8. Juli d. J. anberaumte Kraut- und Viehmarkt erst **Mittwoch den 15. Juli d. J.** stattfinden wird.

Döppeln, den 8. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Regierungen bestimmen wir:

1. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen von Behörden an Behörden tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ecke den Namen der schreibenden Behörde und darunter die Journalnummer, in der unteren linken Ecke, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.
2. Berichte sind nur auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Berichtseite ist außer der kurzen Angabe des Inhalts die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen so zu bezeichnen, daß über ihre Identität kein Zweifel entstehen kann. Anlagen von größerer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem Anlagenhefte zu vereinigen, zu paginieren und mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Stücke des Heftes einzeln aufzuführen sind.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeigneten Falls durch Bördruck, mit der Ueberschrift zu versehen:

„Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . . . Nr. . . .“

3. In den Berichten und in den Erwiderungen selbst unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Indrem enthaltenen Angaben, die Anwendung der Curialien „gehorfamst, ergebenst, geneigtest, gefälligst u. s. w.“, die Anrede mit „Ew. Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren“, der Submissionsstreich und bei der Unterchrist die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits erfolgten Bezeichnung der Behörde.

Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Ausdrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt lediglich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlagehefte aufgeführt sind, z. B. „Nach Anlage 3 Bl. 9 ist . . .“

4. Bei den auf unschriftliche Verfügungen einer vorgelegten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne Weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden.
5. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, wofür sie nicht einen besonderen selbständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Verzeichnisses pp. zu verlehende Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Bemerkung „Verfügung vom . . .“
6. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten desselben handelt.

Berlin den 20. Mai 1896.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

Der Minister des Innern.

von der Rede.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten pp.

§. M. I. 1250 II. Ang. II. 1316 II. Ang. III. 1908 II Ang. M. d. J. I. A. 1896.

Vorstehenden Ministerialerlass theile ich den städtischen Polizei-Verwaltungen, Amts-, Gemeinde- und Guts-Vorständen zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Groß-Streßlig, den 13. Juni 1896.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, für das Jahr 1896/97 eine Umlage von  $\frac{1}{6}$  Procent des Grundsteuerreinertrages, also  $\frac{1}{2}$  Pfennig vom Thaler, zu erheben. Beitragspflichtig sind jedoch nach § 18 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 und § 3 der Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien (Anlage der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1895 Gef.-Samml. S. 385) nur diejenigen Besitzungen, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 35 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benützung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt sind. Bei Berechnung des geschuldeten Betrages sind nach der erwähnten Gesetzesbestimmung die zu Grunde zu legenden Beträge des Grundsteuerreinertrages mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurunden.

Im Uebrigen sind für die Berechnung, Erhebung und Abführung der Beiträge die Vorschriften des ausgangsweise nachstehend mitgetheilten Erlasses der Herren Minister der Finanzen, für Landwirtschaft und des Innern vom 14. v. Mts. maßgebend.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden hiermit angewiesen alsbald eine Hebeliste nach unten abgerundetem Schema für diejenigen Besitzungen, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 35 Thlr. oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benützung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thlr. veranlagt sind, anzustellen, die Beiträge pro 1896/7 zu berechnen und unter Beifügung einer Abschrift dieser Liste an die kgl. Kreisasse hier selbst abzuführen.

Einer Anzeige vom Geschehenen event. der Einreichung von Negativanzeigen sehe ich bis **zum 15. Juli cr.** bestimmt entgegen.

Eine Entschädigung der Gemeinde- und Gutsvorsteher für die Mithewaltung der Erhebung der Beiträge ist für dieses Jahr von der Landwirthschaftskammer nicht beschlossen worden.

Groß-Streßlig, den 14. Juni 1896.

Der § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 über die Landwirthschaftskammern bestimmt, daß die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, mit welchen nach § 6 Ziffer 1 das Wahlrecht zur Kammer verbunden ist, nach dem Maßstabe ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreisassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt werden sollen.

In Betreff der Ausführung dieses Paragraphen, wird hiernit das Folgende angeordnet:

Sofern für den beantragten Prozentfuß der Beitragserhebung nicht zunächst noch nach § 19 des Gesetzes die Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen ist, sind die Regierungs-Präsidenten sodann zu veranlassen, die betreffenden Anweisungen durch die Landräthe an die Gemeinde- und Gutsvorsteher wegen der Erhebung und Abführung der Beiträge zu erlassen.

Wo der beitragspflichtige Besitz in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke liegt, können die Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Beiträge und Aufstellung einer betreffenden Hebeliste vom Gemeinde- (Guts-) Vorstände ohne Weiteres aus der durch alljährliche Fortschreibung auf dem Laufenden erhaltenen, sogenannten „summarischen Mütterrolle“ entnommen werden, die nach den von dem mitunterzeichneten Finanzminister erlassenen Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung seitens des Katasteramtes für alle Gemeindebezirke und für solche Gutsbezirke, die steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von mehr als einem Eigenthümer umfassen, dem Gemeinde- oder Gutsvorstande alljährlich mitgetheilt wird. Für die übrigen Gutsbezirke (mit steuerpflichtigen Liegenschaften eines einzigen Eigenthümers) hat das Katasteramt aus der von ihm aufgestellten letzten „Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften“ oder nach Bedarf aus den betreffenden Katasterbüchern unmittelbar eine Nachweisung, enthaltend die Namen der betreffenden Gutsbezirke und ihren Grundsteuerreinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften, anzustellen und dem Landrathe mitzutheilen.

Die Aufforderung zur Zahlung des Betrages ist an den Eigenthümer zu richten, einzelu ob er selbst wirthschaftet oder die betreffenden Flächen ganz oder theilweise an einen oder mehrere verpachtet hat. Hat der Verpächter sich mit dem Pächter dahin geeinigt, daß letzterer diese Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung auch direct an den Pächter gehen, sofern der Eigenthümer vorher eine entsprechende Mittheilung an den Gemeindevorsteher gemacht hat, doch bleibt der Eigenthümer immer für den richtigen Eingang des Betrages haftbar.

Bei den verpachteten Staatsdomänen liegt die Beitragspflicht nach den allgemeinen Verpachtungsbedingungen dem Pächter ob und kann die Zahlungsaufforderung daher ohne Weiteres an letzteren ergehen.

Wenn eine Besingung in zwei oder mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken so vertheilt ist, daß jeder Theil den nach den Satzungen der Kammer beitragspflichtigen Grundsteuerreinertrag erreicht, so erfolgt die Einschätzung des betreffenden Theils in jeder Gemeinde besonders. Besitztheile, welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk den betreffenden Grundsteuerreinertrag nicht erreichen, werden so lange zu Beiträgen nicht herangezogen, als nicht die Landwirthschaftskammer dies bei dem betreffenden Regierungs-Präsidenten unter dem Nachweis beantragt, daß der betreffende Besitztheil in Verbindung mit anderen in dem Bezirke der Kammer gelegenen Besitzungen des betreffenden Eigenthümers einen beitragspflichtigen Gesamtbesitz ausmacht. Die auf die einzelnen Besitztheile entfallenden Beitragsquoten sind dann in den betreffenden Gemeinden zu erheben.

Wenn eine beitragspflichtige Wirthschaft erst dadurch entsteht, daß zu einem an und für sich nicht beitragspflichtigen Besitz in derselben Gemeinde noch ein oder mehrere Grundstücke zugepachtet sind, oder wenn ein Pächter durch Zusammenpachten mehrerer an und für sich nicht beitragspflichtiger in einer Gemeinde liegender Parzellen nach den Satzungen der betreffenden Kammer wahlberechtigt geworden ist, so werden auch die betreffenden Wirthschaften bezw. Parzellen beitragspflichtig und sind die Eigenthümer bezw. Pächter zur Leistung der entsprechenden Quote des Beitrages ohne Weiteres von dem Gemeindevorsteher heranzuziehen. Erstrecken sich solche theilweise oder ganz zusammengepachtete Wirthschaften über mehrere Gemeinden, so ist für die Heranziehung der in den einzelnen Gemeinden liegenden an und für sich nicht beitragspflichtigen Theile solcher Wirthschaften der Antrag der Landwirthschaftskammer abzuwarten.

Mit der Abführung der Beiträge an die Kreisassen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher eine Liste der Beitragspflichtigen nebst Angabe des Grundsteuerreinertrages der betreffenden Wirthschaften und der von denselben erhobenen Beiträge einzureichen, welche von den Kassen an die Landwirthschaftskammer weiterzugeben ist.

Die Landwirthschafts-Kammer ist nach dem Gesetze zu einer Einschätzung der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher für die Mithaltung der Erhebung der Beiträge nicht verpflichtet, doch steht nichts im Wege, wenn die Landwirthschaftskammer beschließt, eine solche Vergütung in einem angemessenen Prozentsatz der erhobenen Beiträge zu gewähren.

Berlin, den 14. April 1896.

Der Finanz-Minister.  
gez. Miquel.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
gez. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.  
J. W. gez. Braunbehrens.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Fürsten von Hagsfeldt—Trachenberg Durchlaucht Breslau.  
Fin. Min. I 4654. Min. f. L. I W. 1686. II 1981. W. d. J. I W. 3789.

### **T e b e l l e**

ber nach § 18 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 für die Provinz Schlesien zu erhebenden Beiträge im Guts- Gemeinde-Bezirk . . . . .

Laufende Nr.	Name der Beitragspflichtigen.	Grundsteuer-	Höhe der	Beitrag	
		Reinertrag	zu erhebenden Umlage	pro 1896/7	
		Thaler	‰	Mk.	fl.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, alsbald mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1897 in Gemäßheit der §§ 31 bis 33, 34 bis 38 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juni 1891 — Kreisblatt pro 1891 Seite 189 und ff. — vorzugehen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtslocale des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszuliegen, nachdem vorher die Art und der Ort der Auslegung in ortsbildlicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprachen dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittelung der Amtsverwaltungen bis zum 1. September er. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinden und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32, 33 und 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen- und Geschworenen-Amt unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere die in § 66 unter Nr. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 betreffend die Neuredaktion des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzelnen in denselben aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Bis zum 5. September er. erwarte ich von den Gemeinde- und Gutsvorstehern eine Anzeige über die erfolgte Einreichung der Urlisten an die zuständigen Amtsverwaltungen. Letztere ersuche ich ergebenst, die eingesandten Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln.

Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1896.



Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß ungeachtet des Hinweises auf die Bestimmungen unter Nr. 39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in meiner Kreisblattverfügung vom 4. Mai cr. — Stück 18 — seitens einiger Ortspolizeibehörden die Genehmigung zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten immer noch in bisheriger Weise durch Eintragung des bezüglichen Vermerks in das Tanzerlaubnisbuch oder auf dem Genehmigungsantrage selbst erteilt wird.

Ich mache zur Vermeidung von Bestrafungen, wegen Stempelsteuer-Contraventionen nochmals darauf aufmerksam, daß zu derartigen Genehmigungen nur die seit dem 1. April cr. eingeführten Stempelbrudbogen benutzt werden dürfen. Dieselben sind bei dem Hauptsteuer-Amt in Gleiwitz und den Steuerämtern gegen Empfangsbcheinigung und Einzahlung des Betrages verkäuflich und von den Ortspolizeibehörden vorrätzig zu halten.

Hierbei bemerke ich, daß bei Ausfertigung des Erlaubnißscheines in der Regel ein Vogen mit 1,50 M. Stempel zu verwenden ist; nur ausnahmsweise und nur da hat der ernährte Stempel von 0,50 M. Verwendung zu finden, wo von vornherein bei Ertheilung der Genehmigung feststeht, daß an der betreffenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl theilnehmen wird und daß zugleich die Theilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören.

Groß-Strehlitz, den 11. Juni 1896.

Der Hausbesitzer Paul Steuer zu Gogolin beabsichtigt auf seinem Grundstück Blatt 292 Gogolin eine Schlachtstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. fg. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Sonnabend, den 4. Juli 1896 Vormittags 11 Uhr**

in meinem Amte hieselbst anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 13. Juni 1896.

**Zu ermitteln und anzuzeigen den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Militärpflichtigen** Tischler Anton Mandrek geboren 4. Juli 1875 in Richina, Kreis Kosel. Tischler Theodor Komollik geboren 10. Dezember 1876 in Gogolin. Stellmacher Johann Leszof geb. 31. März 1875 in Balzarowitz. Arbeiter Johann Krzyza geboren 14. Dezember 1874 in Groß-Stein. Arbeiter August Komollik geboren 5. Januar 1873 in Oberwitz. Knecht Stanislaus Grala geboren 10. Mai 1874 in Gogolin.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1896.

Bestätigt der Häusler Ludwig Grabolus in Tschammer-Elguth als Gemeindegote und Nachtwächter für die Gemeinde Tschammer-Elguth. K 3143.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1896.

**Der Königliche Landrath.**  
von Alten.

Während der Abwesenheit des Bürgermeisters Thielmann von Leschnitz d. i. vom 14. Juli bis 22. August d. J. werden die Amtsgeschäfte des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Deschowitz von dem Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Bönnich auf Frei-Vogtei-Leschnitz wahrgenommen werden. K 3046.

Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1896.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

### **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30<sup>2</sup> des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien für die Zeit vom 1. Juli 1896 ab bis auf Weiteres den Zinsfuß für die von der Provinzial-Hilfskasse neu auszugehenden baaren Darlehne an Private auf 4 Prozent festgesetzt. Breslau, den 30. Mai 1896.

**Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien.** von Noeder.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche den Kreisblatt-Verfügungen vom 30. Oktober v. Jz. — St. 44 S. 442 — und vom 27. April d. Jz. — St. 17 S. 103/104 noch immer nicht nachgekommen sind, werden an die schleunigste Einwendung der Einkommen- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgangslisten für das I. bezw. II. Halbjahr 1895/96 erinnert.

Groß-Strehlitz, den 11. Mai 1896.

**Königliche Kreiskasse.**

### **Bekanntmachung.**

Nachdem im Dorfe Schewkowitz in 9 Gehöften der Rothlauf unter den Schwarzviehbeständen festgestellt ist, wird die Reisepferre über ganz Schewkowitz verhängt.

Schloß Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1896.

**Der Amtsvorstand.**

**Marktpreise.**

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.									per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schod Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafser	Erbfen	Speise- bohnen	Linfen	Kar- toffeln	Heu			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 10. Juni 1896	Höchster Niedrigster	14 75 14 —	12 25 11 65	13 75 12 50	13 — 12 —	16 50 14 50	18 — 16 75	25 — 24 —	3 25 3 —	7 — 6 —	30 — 27 —	2 20 2 —	2 — 1 80
Wiesl, am 12. Juni 1896	Höchster Niedrigster	15 15 14 50	12 50 12 —	12 25 12 —	11 — 11 50	— — — —	— — — —	— — — —	3 50 3 —	5 — 4 50	24 — 21 —	2 20 2 —	2 20 2 —
Leßniz, am 9. Juni 1896	Höchster Niedrigster	15 — 14 —	13 — 12 —	12 — 11 —	12 — 11 —	— — — —	— — — —	— — — —	2 80 2 60	8 — 7 —	— — — —	2 — 1 80	2 — 1 80

**— Anzeiger. —**

**Zwangs-Versteigerung.**

**Mittwoch, den 24. Juni v.**  
**Vormittags 9 Uhr**

werde ich vor dem Wiefkalla'schen Gast-  
hause in Groß-Strehlitz

**zwei Dreschmaschinen mit  
Göppeln (neue)**

gegen Baarzahlung meistbietend versteigern  
**Pilarsky**  
Gerichtsvollzieher.

**Zwangs-Versteigerung.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Dtmuth  
— Blatt 36 — auf den Namen der verhehlchten Kaufmann Fanny Posner geb.  
Cohn zu Dtmuth eingetragene, zu Dtmuth belegene Grundstück

**am 22. August 1896, Vormittags 9 Uhr,**  
vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 0,15 Hektar zur Grundsteuer, mit  
312 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle,  
beglaubigte Abschrift des — Grundbuchblattes — etwaige Abschätzungen und andere  
das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können  
in der Gerichtsschreiberei, II — Zimmer 7 — eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert die nicht von selbst auf den Ersteher  
übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur  
Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere der-  
artige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten,  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft  
zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-  
sichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche  
im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden  
aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens  
herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den  
Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird  
**am 22. August 1896, Vormittags 12 Uhr,**  
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Krapitz, den 6. Juni 1896.

**Königliches Amtsgericht.**

**Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß**

**Montag den 22. Juni d. Js.**

**die Wiesen im Revier Boritz,**

**Dienstag, den 23. Juni d. Js.**

**die Wiesen im Revier Dschiel**

meistbietend gegen gleich baare Zahlung verpachtet werden.

Zur Verpachtung gelangen in diesem Jahre die künst-  
lich gedungenen, theilweise berieselten Wiesen in Jagen 5,  
6, 10 und 43 Revier Boritzsch.

Die Hadrian-, Jedlina-, Bogunka-, Marketon-,  
Bleschnia- und Kuska-Wiesen im Revier Dschiel.

**Anfang am 22. in Jagen 5**

**am 23. an der Kuska-Wiese**

**um 8 Uhr Früh.**

**Kadlub, im Juni 1896.**

Die Gräfliche Forstverwaltung.

**Betrüger**

verkaufen unter dem mit potentamlich gefälschten  
Namen „Dolina“ ein werthloses selbstverbreitetes Pulver  
Ich bitte mit solche Fälsche gegen  
**hohe Belohnung**  
nambhaft zu machen. Mechstes mirftames Dalina giebt  
es nur in Gläntern versteigert mit meiner vollen Sitima  
in den bekannnten Depots.

**Eugen Lafer, Apotheker in Würzburg.**

**Gras-Verkauf.**

**Donnerstag den 2. Juli**  
wird die Grasnutzung in den Zeichen des  
Dschiel'er Reviers pro 1896 gegen sofortige  
Zahlung verkauft. Beginn früh 9 Uhr  
am Loskenteiche.

Stubendorf, den 13. Juni 1896.  
Das Rentamt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in der Gemeinde Borislawitz Kreis Cosel auf Mittwoch, den 15. Juli d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt erst,

stattfinden wird.

Borislawitz, am 15. Juni 1896.

Mittwoch, den 8. Juli cr.

Der Amtsvorsteher.

## Reizende Damen-Blousen, Damen-Costüme, Knaben-Blousen,

Macco-Twist-Unterwäsche (porös),

Battist- und andere Sommer-Gravatten, Handschuhe,

Herren-Wäsche, neueste Serviteurs und Kragen,

Damenhüte in bekannt großer Auswahl,

Sonnenschirme, hochelegant und billig.

## Centauris-Corset

Ges. gesch. d. D. R. G. M. No. 50 780,  
anerkannt bestes und praktischstes  
Corset der Neuzeit.

Besonders hervorhebend durch die Corset-  
schleife, welche das Einnähen gebrochener  
Schleifen erspart.

Vorzüglicher Schnitt,  
gut, dauerhaft und elegant.  
Nur allein bei

Max Pese, Ring.  
Gross-Strehlitz.



Differiere anerkannt  
als die allerbeste  
**Original-**  
**Ringschiffchen**  
**Phönix-**  
schnellnähmaschine  
mit liegendem Schiffchen

für 100 Mark.

Die weltberühmte hochartige  
Nähmaschine für 75 Mark  
5 Jahre Garantie.

V. Kucharczyk,

Süchlohna b. Groß-Strehlitz.

Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt

## Gasthaus Verkauf!

Das zur Kreiselschen Konturs-Masse  
von Bierdzian Br. Oppeln gehörige,  
gut und massiv gebaute Gasthaus, worin  
auch Krämerei und Fleischeri be-  
trieben werden kann, nebst Stallung  
und Scheuer, sowie ca. 18 Morgen  
guter Acker incl. 4 Morgen Wiese,  
verkaufe ich freihändig. Angebote sind bis  
zum 20. Juni cr. bei mir einzureichen.

Oppeln. **Paul Baranek,**  
Kontursverwalter.

Eine größere Anzahl  
**kräftiger Arbeiter**  
findet dauernde Beschäftigung  
auch während des Winters  
bei der  
Schlesische Actien-Gesellschaft für  
Portland-Cement-Fabrikation  
zu Groschowitz bei Oppeln.

## Loose

zur Lotterie bei der XV. Wander-  
Versammlung des Generalvereins  
schlesischer Bienenzüchter  
in Groß-Strehlitz  
am 25. bis 27. Juli  
Preis 50 Pfg.  
zu haben in  
G. Hübner's Papierhandlung  
und Km. Jac. Heinze.

## H. Toczowsky,

Ofenbaumeister,  
Groß-Strehlitz vis - à - vis der Gasanstalt  
empfiehlt sein großes Lager von weißen und bunten

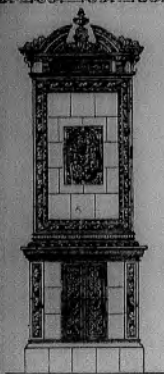
## Heiz- und Kochöfen

zu billigsten Preisen.

Altdeutsche Ofen, Kamin-Ofen,  
Mittelsims-Ofen

in modernster Facon und Farbe.

Umsetzen und Reparaturen von Ofen werden billigst  
ausgeführt.





# Die Oppelner Eisengießerei und Maschinenfabrik

# C. Loesch in Oppeln

hält seine Reparaturwerkstätte zur sachgemäßen Wiederherstellung von Lokomobilen, Dampfmaschinen, Brauerei-, Brennerci-, Mühlen- u. Ziegelei-Anlagen bestens empfohlen.

➔ Geschäftsprinzip: Prompte und exakte Ausführung bei billigsten Preisen. ➔

## D. Creutzberger, Ring, part. & I. Etage.

gegründet 1842.

## Neuheiten in Sommerstoffen

Alpaca und Mohair, glatt und gemustert,  
Plissés, in wollenen und baumwollenen Geweben,  
Nizzas, die schönsten und neuesten Muster,  
Mousseline, Piqués, Satines und Kattune in fabelhaft schöner und  
großer Auswahl.

## Damen-Confektion

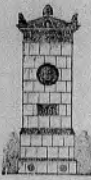
➔ von heutzutage zu bedeutend ermäßigten Preisen. ➔

Die besten Steinhofmeister  
finden hier in größter Auswahl am Lager.

Rixdorfer Linoleum  
zu Original-Fabrikpreisen.



Harmonikas  
Musikinstrumente wie Violinen,  
Cellen, Äolien, Gitarren, Trom-  
meln etc. Holz- und Blechbläs-  
instrumente, Saiten, etc. auch  
Musikwerke liefert unter Garantie  
bestens und billigt die Musik-  
instrumente u. Saitenfabrik  
Curt Schuster & Otto, Markneukirchen i. S.  
Telegraphisch, altäolier.  
Instr. Probieren gratis und franco — Liniatur gestattet  
Director, daher billigster Bezug.



Meine transportablen  
Chamotte-Stubenöfen,  
transportable  
Berliner Kochherd-  
Maschinen  
in weiß und blau  
stehen bei Herrn  
S. Nothmann, Ring

und in meiner Werkstatt zur  
gefälligen Besichtigung.  
Lager von verschiedenen **Artseln**:  
Porzellans, Altdeutsche- und  
Beguß-Kacheln  
einfarbig und mehrfarbig.

F. Bonk, Ofenfehmelster  
Groß-Strehlig, Malapanerstr.



Neu- und Auflegen  
von aller Art  
Öfen,  
sowie Reparaturen  
werden prompt und  
billig ausgeführt.

➔ Zu haben in den meisten Kolonialwaaren-, Droguen- und Seifenhandlungen. ➔

## Dr. Thompson's Seifenpulver

ist das beste  
und im Gebrauch billigste und bequemste  
Waschmittel der Welt.

Man achte genau auf den Namen

„Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan“.

I Träger, alte Eisenbahnschienen,  
**Portland-Cement,**  
Prima Dachpappen,  
Steinkohlen-Theer,

Ziegeln und Flachwerke, Deckenrohr, Drahtnägel und  
geschmiedete Nägel, Thür- und Fensterbeschläge,  
sowie sämtliche zum Bau erforderlichen Artikel empfiehlt billigst

Groß-Strehlig.

A. S. Seibert.

Den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnissnahme, daß gemäß § 33 Absatz 4 des Statuts beschlossen worden ist, den Zinsfuß vom 1. Juli d. J. ab, sowohl für neue Darlehne als auch für Prolongationen auf  $5\frac{1}{2}\%$  herabzusetzen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1896.

## Vorschuß-Verein zu Gr.-Strehlitz

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

„Kathreiner's Malzkaffee unterscheidet sich wesentlich von allen mir bekannten Produkten durch seinen ausgesprochenen Kaffee-Geschmack.“

Aus einem Gutachten von Dr. Willemer, städt. Chemiker in Landshut.

## Dreschmaschine

fast neu und solide gebaut nebst Göpel, ferner 1 **Blender**, **Pflug** und **Säge** ist preiswerth zu verkaufen.

Groß-Strehlitz.

**Robert Scholz.**

Kalkwerke.

## Herren- und Knaben-Garderoben

werden zu staunenswerth billigen Preisen verkauft und zwar:

Elegante Herren-Anzüge	von 9 Mk. an
„ „ „	„ 11 „ „
„ „ „	„ 13,50 „ „
„ „ Cheviot-Anzüge	„ 15,00 „ „
„ „ Anzüge	„ 17,25 „ „
„ „ Sommer-Paletots	„ 13 — 18 Mk. an
„ „ Kinder-Anzüge	„ 1,50 — 6
„ „ Turnsch- und Zwirn-Anzüge	zu <b>Spottpreisen</b> .

Jeder Käufer erhält einen kleinen **Nabatt**.  
Confectionshaus und Manufactur-Bazar

**J. Rosenthal,**

**Gross-Strehlitz.**

**Ring 20.**

## 3000 Mark

findt zur ersten Stelle per bald zu verleihen.  
Anfragen unter **A 1**, Stubendorf postlagernd zu erfahren.



Differire  
neben  
meinen  
großen  
Saar von  
Näh-  
maschinen  
auch die be-  
währteste

## Waschmaschine

(Patent Ziegler) mit welcher man in 5 Minuten 6 Hemden schneeweiß waschen kann und auch die Wäsche nicht ruiniert wird für 42 Mark frei ins Haus. Ebenso habe sehr empfehlenswerthe **Wringmaschinen** und **Mangel-Maschinen** stets auf Lager.

Hochachtungsvoll

**V. Kucharczyk**

Euchelohna bei Groß-Strehlitz.

Seidel Naumann-  
Brennabor-  
Excellor-  
Phänomen-  
Wanderer-

**Fahr-  
räder**

sind die  
besten.

**Einzelne Mustermaschinen**

stets vorräthig ebenso mehrere  
gebrauchte Räder und  
sämtliche Zubehörtheile als:  
**Lampen, Glocken, Luftpumpen,**  
**Gummilösung,**  
**Reparaturkästchen, Emaillelack,**  
**1 a Brennoel für Fahrradlampen,**  
**Schmieroel für Fahrräder**  
etc. etc.

**Georg Hübner.**

Ein Laden nebst Wohnung  
und Schüttboden vom 1. October ab zu  
vermieten.

**Sophie Brandwein**

Groß-Strehlitz, Krallauerstraße.